

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1345 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 10.07.2020 Einreicher: Bürgermeisterin	
<b>Stellungnahme der Gemeinde Bobitz - zum naturnahen Ausbau des Metelsdorfer Grabens</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	29.07.2020	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	18.08.2020	Gemeindevertretung Bobitz

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bobitz stimmt dem naturnahen Ausbau des Metelsdorfer Grabens im erweiterten Plangebiet zu.

Eine Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben Küste“ zur Durchführung der Maßnahme soll erarbeitet und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### Sachverhalt:

Der Metelsdorfer Graben bildet mit Wasserkörper KGNW-1700 ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer, für welches zahlreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur Verbesserung der Habitatstruktur ausgewiesen sind.

Im Rahmen des o.g. Vorhabens werden nun weitere der ausgewiesenen Maßnahmen planerisch und baulich umgesetzt. Im Gewässer befinden sich 12 einfache Sohlabstürze (M01, M03, M04, M06, M09-M16) in Betonquaderbauweise. Diese sind zurückzubauen und ggf. durch einfache Sohlgleiten zu ersetzen. Bei Scharfstorf ist der Ersatzneubau eines Wegedurchlasses (M07) geplant. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen soll die ökologische Durchgängigkeit im Metelsdorfer Graben wieder hergestellt und ein Aufwandern aquatischer Arten ermöglicht werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Lt. Finanzierungsplan lt. Kostenschätzung

<b>Gesamtausgaben brutto</b>	<b>713.405,00</b>
<b>90 % -Förderung nach WasserFöRL - Fließgewässer</b>	<b>642.064,50</b>
<b>verbleibender Eigenanteil (brutto)</b>	<b>71.340,50</b>

### Anlage/n:

Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lageplan Neutrassierung, Kostenschätzung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	

Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	